

Maria Vittoria Lumetti

Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Kulturgütern in Italien und Erörterung der Regelungen zur Ausfuhr von Kunstwerken

Zunächst möchte ich den Veranstaltern herzlich für die freundliche Einladung und für die Gelegenheit danken, gemeinsam über ein Thema von so zentraler Bedeutung für unsere Rechtsordnungen nachzudenken.

Für ein Land wie Italien, das weltweit aufgrund seines außerordentlich reichen Kulturerbes geschätzt wird, stellt der Schutz der Kulturgüter eine zentrale Priorität dar. Aus diesem Grund gestaltet sich die italienische Rechtslage in diesem Bereich sehr komplex. Ich werde versuchen, sie so weit wie möglich zu vereinfachen.

Es ist eine sehr wichtige Aufgabe für unser Land, ein Gleichgewicht zwischen dem Schutz des kulturellen Erbes der Nation und dem freien Verkehr von Kulturgütern zu finden.

Der derzeit maßgebliche Rechtsrahmen wird durch die Verfassung sowie durch den Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter gebildet, das mit dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 42 aus dem Jahr 2004 eingeführt wurde.

Letzteres markiert einen entscheidenden Schritt in der Systematisierung dieses Rechtsgebiets, weil hier zum ersten Mal Bestimmungen, die zuvor verstreut waren, in einem einheitlichen Gesetzestext zusammengefasst und harmonisiert wurden, was zu mehr Kohärenz in dem Bereich geführt hat.

I. TEIL

Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Kulturgütern in Italien

1. Ein wenig Geschichte

Die heutige Rechtslage in Italien ist das Ergebnis von Jahrhunderten praktischer Erfahrungen und von Problemen, die Italien zu einer Zeit bewältigen musste, die lange vor der nationalen Einigung lag.

Wir Italiener bezeichnen Raffael Sanzio (Urbino, 1483–Rom, 1520) gerne als den ersten Konservator (soprintendente) der Geschichte.

Papst Leo X. (Florenz, 1475–Rom, 1521) ernannte ihn nämlich zum „*Präfekten aller Marmore und Inschriften*“.

Schon seit dem 15. Jahrhundert bildete das Mäzenatentum Lorenzos de' Medici das Zentrum des künstlerischen und kulturellen Blüte der Renaissance, deren Hauptstadt Florenz wurde.

Im 18. Jahrhundert wiederum, der Zeit der Ausgrabungen von Pompeji, Herculaneum und Stabiae, regierte im Süden Italiens der Bourbonenkönig Karl III. Um die Plünderung dieser Städte zu verhindern, erließ er ein Edikt, mit dem er präzise Auflagen für den Abtransport archäologischer Funde festlegte.

Nach der italienischen Einigung kam es zu einem Einschnitt: Mit dem sogenannten Bottai-Gesetz, Nr. 1089 von 1939, entstand das erste Rahmengesetz, das den Schutz von Gütern von künstlerischem und historischem Interesse zum Gegenstand hatte und welches in Italien mehr als ein halbes Jahrhundert lang gültig war, bis durch das gesetzesvertretende Dekret Nr. 42 von 2004 der Kodex der Kulturgüter eingeführt wurde.

Das Bottai-Gesetz untersagte unter anderem die Ausfuhr von Kulturgütern, deren Verlust einen Schaden für das nationale Erbe bedeuten würde.

2. Die italienische Verfassung

Am 22. Dezember 1947 verabschiedete die verfassungsgebende Versammlung schließlich die Verfassung, welche eine Neuerung hinsichtlich Stellenwert und Bedeutung des kulturellen und künstlerischen Erbes enthielt.

Artikel 9 der italienischen Verfassung bestimmt: *Die Republik schützt die Landschaft und das historische und künstlerische Erbe der Nation.*

Diese Norm erweist sich als visionäre Erkenntnis über den Zusammenhang zwischen dem Schutz des historischen und künstlerischen Erbes und der Förderung kultureller Entwicklung.

Hinzu tritt heute die Verfassungsreform von 2022, die die Verbindung zwischen Kulturerbe, Umwelt und Ökosystem weiter gestärkt hat und verdeutlicht, dass Schutz und Nachhaltigkeit zwei Seiten derselben Medaille sind.

Tatsächlich wurde Artikel 9 um einen eigenen Absatz erweitert, womit der Umweltschutz nun zu den grundlegenden Prinzipien zählt.

Die Republik fördert die Entwicklung der Kultur und die wissenschaftliche und technische Forschung. Sie schützt die Landschaft und das historische und künstlerische Erbe der Nation.

Sie schützt die Umwelt, die biologische Vielfalt und die Ökosysteme, auch zugunsten zukünftiger Generationen. Das Gesetz des Staates legt Modalitäten und Formen des Schutzes von Tieren fest.

Somit ist die Republik neben dem Schutz der Landschaft und des historischen und künstlerischen Erbes, wie im zweiten Absatz erwähnt, explizit auch für den Schutz von Umwelt, Biodiversität und Ökosystemen verantwortlich.

3. **Schaffung des Ministeriums für Kulturgüter und Umwelt**

Im Jahr 1975 wurde ein neues Ministerium geschaffen, dem fortan die Zuständigkeit und die Aufgaben im Bereich der Kulturgüter übertragen wurden, die zuvor beim

Ministerium für öffentliche Unterrichtswesen (Antike und Schöne Künste, Akademien und Bibliotheken), Innenministerium (Staatsarchive) und dem Präsidium des Ministerrats (Staatsbibliothek, Verlagswesen und Verbreitung von Kultur) lagen.

4. **Die ausschließliche Zuständigkeit des Staates bei Kulturgütern**

Im Jahr 2001 wurde Artikel 117 durch die Reform des V. Titels der italienischen Verfassung vollständig neu gefasst. Nunmehr steht den Regionen die Gesetzgebung über alle Bereiche zu, die nicht ausdrücklich dem Staat vorbehalten sind. Nach dem neuen Absatz 2 Buchstabe s) obliegt dem Staat die **ausschließliche Zuständigkeit für den „Schutz der Umwelt, des Ökosystems und der Kulturgüter“**.

Dies bedeutet die Befugnis des Staates, Vorschriften zu erlassen und Maßnahmen zu ergreifen, die für die Bewahrung des Kulturerbes notwendig sind, wie z. B. Regeln für archäologische Ausgrabungen, die Erhaltung von Denkmälern und der Kampf gegen den illegalen Handel mit Kulturgütern.

5. **Die Aufwertung des Kulturguts**

Artikel 117 Absatz 3 der italienischen Verfassung führt das Konzept der „*Aufwertung der Kultur- und Umweltgüter*“ als Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung ein. Das bedeutet, dass sowohl der Staat als auch die Regionen gesetzgeberisch im Bereich der Aufwertung tätig werden können, wobei der Staat die grundlegenden Prinzipien vorlegt und die Regionen die praktische Umsetzung übernehmen. Zur Aufwertung gehören Aktivitäten wie die Förderung, die Nutzung und die Verwaltung der Kulturgüter, die auch von privaten Akteuren durchgeführt werden können.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Schutz der Kulturgüter zwar direkt durch den Staat gewährleistet wird, die Aufwertung hingegen ein Handlungsfeld ist, in dem Staat und Regionen ebenso wie weitere Rechtssubjekte und die italienische Kulturlandschaft zusammenwirken.

6. Der Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter

Seit 2004 bildet der **Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter** (gesetzesvertretendes Dekret Nr. 42/2004) den zentralen Rechtsrahmen, der sämtliche Aspekte des Schutzes, einschließlich der Ausfuhr von Kulturgütern regelt und auf Artikel 9 der Verfassung beruht.

In Art. 1 heißt es: „*Gestützt auf Artikel 9 der Verfassung sorgt die Republik für den Schutz und die Aufwertung des kulturellen Erbes unter Berücksichtigung der Befugnisse laut Artikel 117 der Verfassung und nach den Bestimmungen dieses Kodex.*“

Der Kodex führt Prinzipien ein, die das logische und juristische Konzentrat der sich über die Zeit gefestigten allgemeingültigen Grundsätze bilden. So gelangt man von der Einzelregelung zur umfassenden Kodifizierung der gesamten Materie.

Klar voneinander abgegrenzt werden im Kodex der **Schutz**, der sämtliche Maßnahmen zur Bewahrung und Erhaltung des Kulturguts umfasst, und die Aufwertung, also jene Aktivitäten, die auf die Förderung der Kenntnis und die Nutzung abzielen.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat wiederholt hervorgehoben, dass Schutz und Aufwertung keine Gegensätze sind, sondern sich ergänzen: Ohne Schutz kann keine authentische Aufwertung erfolgen, und ohne Aufwertung droht der Schutz wirkungslos zu bleiben.

In Absatz 2 des Kodex heißt es: *Der Schutz und die Aufwertung des kulturellen Erbes sollen das Verständnis für die Geschichte der nationalen Gemeinschaft und für ihre Heimat sowie die Kulturentwicklung fördern.*“

7. Eine enge Beziehung zwischen Kulturgütern („das Schöne der Kunst“) und Landschaft („das Schöne der Natur“): Dies ist der neue Begriff des Kulturerbes. Unterschied zum Umweltbegriff

Artikel 2 des Kodex begründet einen neuen Begriff des Kulturerbes, der neben *Kulturgütern* ausdrücklich auch die *Landschaftsgüter* umfasst.

Die Bestimmung lautet: *Das kulturelle Erbe umfasst Kulturgüter und Landschaftsgüter.*

Kultur- und Landschaftsgüter sind durch ihren **kulturellen Wert** verbunden. **Die Landschaft besitzt nach dem Kodex einen kulturellen Wert naturbezogener Art.**

Ein wesentliches Merkmal des Kodex ist die einheitliche Wertschätzung sowohl der Kultur- als auch der Landschaftsgüter, wobei letztere dabei nicht nur als natürliche Kulisse, sondern vor allem als Ausdruck der kulturellen Identität einer Gemeinschaft verstanden wird.

Dies berücksichtigt die Tatsache, dass die sogenannte natürliche Landschaft in Ländern mit jahrhundertalter Zivilisationsgeschichte wie dem unseren nahezu niemals als völlig unberührte Natur erscheint, sondern selbst das Ergebnis **menschlicher Gestaltungskraft und somit historischer Entwicklung ist** (man denke etwa an die *Agrarlandschaften* (paesaggi agresti), die *Trockensteinmauern im Gebiet von Ragusa* oder *historische Stadtzentren*.)

Die eigentliche Neuerung des Kodex ist die Betrachtung der Landschaft als „Werk des Menschen“, die nicht mehr bloß geschützt, sondern auch verwaltet und in ihrer Entwicklung gefördert werden soll.

Mit der Kodifizierung im Jahr 2004 wurde zudem das terminologische Problem gelöst, indem mit **Kulturerbe** eine Oberkategorie geprägt wurde, die die beiden Unterkategorien „Kulturgüter“ und „Landschaftsgüter“ in einem einzigen Gesetzestext umfasst, wenn auch in den beiden unterschiedlichen Titeln II und III.

Dies entspricht unserer Tradition: Zwei Gesetze aus dem Jahr 1939 regelten bis 2004 das *Schöne als menschliches Werk* (Kulturgut) und das *Schöne als Werk der Natur* (Landschaft) getrennt.

Dieses gemeinsame Band ergibt sich daraus, dass beide Kategorien strengen Erhaltungsvorschriften unterliegen, da sie essenzielle Werte für die Gemeinschaft und deren Fortbestand innehaben.

Der Begriff der Umwelt bleibt davon abgegrenzt: Nach Jahren sprachlicher Unschärfen ist er heute in einem eigenen Kodex geregelt, in dem vor allem von dem Schutz *vor* Umweltverschmutzung die Rede ist.

8. Das historische Stadtzentrum

Es gibt Güter wie das historische Stadtzentrum, die eine ambivalente Zwischenstellung zwischen Kultur- und Landschaftsgut einnehmen. Insbesondere bei der Thematik des historischen Stadtzentrums treten erhebliche Schwierigkeiten auf, da bislang noch nicht abschließende geklärt ist, ob es sich dabei um ein Kultur- oder um ein Landschaftsgut handelt.

Dies kann weitreichende Folgen haben, zumal im historischen Stadtzentrum zahlreiche verschiedene Interessen zusammenlaufen.

Der Gesetzgeber hat sich hier für ein Lager entschieden, indem er das historische Stadtzentrum endgültig dem Bereich der Landschaftsgüter zuordnet, wenn auch in einer gewissen Unschärfe, da Artikel 136 des Kodex von „historischen Zentren und Kernen“ spricht.

Die Provinzen Trient und Bozen (Gesetz Nr. 1 vom 15. Januar 1993) sowie die Region Sizilien (Gesetz Nr. 70 vom 7. Mai 1976) vertreten hingegen aufgrund ihrer eigenen Gesetzgebungskompetenz die Auffassung, das historische Stadtzentrum als Kulturgut zu qualifizieren.

Man könnte das historische Stadtzentrum daher als ein Hybrid betrachten, d. h. als komplexes, atypisches Kulturgut oder als Landschaftsgut mit kulturellem Wert.

9. Struktur des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 42 aus 2004.

Der Kodex vollzieht einen grundlegenden Neuanfang gegenüber den bisherigen Bestimmungen, er ist innovativ und kodifiziert Prinzipien, die das logische Konzentrat der über die Zeit gefestigten allgemeingültigen Grundsätze bilden. Der Kodex ist wie folgt strukturiert:

Der erste Teil (Art. 1–9) umfasst neun Artikel, in denen zentrale Prinzipien formuliert werden (Kulturerbe, Geschichte der nationalen Gemeinschaft, Kulturgüter und Landschaftsgüter, deren Schutz und Aufwertung).

Der zweite Teil (Art. 10–130) widmet sich den Kulturgütern, ihrer Nutzung und Aufwertung.

Der dritte Teil (Art. 131–159) regelt die Landschaftsgüter, insbesondere hinsichtlich Schutz und Aufwertung.

Der vierte Teil (Art. 160–181) widmet sich den Verwaltungsstrafen und der strafrechtlichen Verfolgung, die sowohl für Kultur- als auch für Landschaftsgüter gelten. Die wichtigsten Regelungsbereiche des Kodex schaffen das, was heute als „Kulturgüterrecht“ bezeichnet wird.

10. Definition des Kulturguts

Das institutionelle Interesse an Kulturgütern gilt vor allem ihrem Schutz, ihrer Erhaltung und ihrer Aufwertung. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die genaue Bestimmung, die im Laufe des 20. und 21. Jahrhunderts zunehmend durch umfassende gesetzliche Definitionen geprägt wurde.

Die aktuelle Begriffsbestimmung des Kulturguts ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 2 sowie aus den Artikeln 10 und 11 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 42/2004.

In Übereinstimmung mit Artikel 2 des Kodex gelten als Kulturgüter diejenigen unbeweglichen und beweglichen Sachen, die nach den Maßgaben der Artikel 10 und 11 **künstlerisch, historisch, archäologisch, ethnologisch-anthropologisch, archivarisches oder bibliografisch von Interesse sind**.

Die Definition des Kulturguts folgt dem Typizitätsprinzip, da die Einordnung als Kulturgut durch den Gesetzgeber erfolgt.

Die in den genannten Artikeln enthaltene Aufzählung ist jedoch nicht erschöpfend, da Artikel 2 Absatz 2 ergänzt, dass auch all jene anderen Güter als Kulturgüter gelten können, die zwar nicht im Wortlaut erfasst sind, aber von anderen Gesetzen als „**Kulturerzeugnisse**“ eingestuft werden. Es handelt sich somit nicht um geschlossene, sondern um offene Auflistungen. Gleichwohl bleibt es Aufgabe des Gesetzgebers, neue Kategorien von Kulturgütern entsprechend zu bestimmen.

11. Der Kodex unterscheidet verschiedene Kategorien von Kulturgütern, die jeweils bestimmten Sachgebieten zugeordnet sind.

Eine Sache, etwa ein Gemälde, eine Statue oder ein Gebäude, kann nur dann im juristischen Sinne als Kulturgut eingestuft und der entsprechenden Regelung des Gesetzestextes unterworfen werden, wenn sie aufgrund ihrer objektiven Merkmale einer der darin genannten Kategorien zugeordnet werden kann.

Artikel 11 Buchstabe i) definiert Kulturgüter beispielsweise als jene Zeugnisse, die nach geltenden Vorschriften zum Schutz des historischen Erbes des Ersten Weltkriegs laut Artikel 65 Absatz 3 Buchstabe c) als solche gelten, übrigens nach einem überwiegend historischen, nicht ausschließlich ästhetischen oder künstlerischen Kriterium.

Die Kulturgüter, auf die alle Schutzvorschriften anwendbar sind, werden nach dem öffentlichen Interesse klassifiziert, welches ihren Schutz rechtfertigt, und zwar dem KULTURELLEN WERT: künstlerisch, historisch, archäologisch, ethnologisch und so weiter.

Die Verwaltungsbehörde setzt verschiedene Methoden zur Identifikation des Kulturguts ein.

Dies hat zur Folge, dass das Kulturgut dem gesetzlichen Schutz unterliegt. Der Kodex bietet auch einen typisierten Begriff von „Schutz“, der vornehmlich darauf abzielt, das Gut anzuerkennen, zu erhalten, zu schützen und zu verhindern, dass es in seiner physischen Struktur und damit in seinem kulturellen Gehalt Schaden nimmt.

12. Kriterien der Einordnung von Kulturgütern

In Italien existieren mehrere Einordnungskriterien für Kulturgüter.

Die Typisierung der Kulturgüter erfolgt gemäß Artikel 10 Absatz 3 des Kodex grundsätzlich aufgrund deren Zugehörigkeit zu öffentlichem oder privatem Eigentum. Ein weiteres Merkmal ist die materielle Beschaffenheit des Gegenstands sowie der von dem Kulturministerium für das Gut festgestellte Grad an kulturellem Interesse.

Die Einordnung führt dazu, dass der Gegenstand formell als Kulturgut eingestuft und dem vom Kodex vorgesehenen Schutzsystem unterliegt.

Formen der Einordnung von Kulturgütern:

1. Subjektive Zugehörigkeit von Gütern (öffentliche Kulturgüter, private Kulturgüter, Kulturgüter jedweder Eigentumsverhältnisse).

Innerhalb dieser Oberkategorie wird unterschieden zwischen:

A. Öffentliche Kulturgüter kraft Gesetzes

Innerhalb der Kategorie der öffentlichen Kulturgüter sind zunächst die **öffentlichen Kulturgüter kraft Gesetzes** zu nennen, also jene, die unmittelbar durch Gesetz definiert sind, als unveräußerlich gelten und

für die keinerlei Überprüfung erforderlich ist, wie z. B. die Sammlungen von **Museen, Pinakotheken, Galerien** und anderen Ausstellungsorten des Staates, der Regionen oder sonstiger öffentlicher Gebietskörperschaften sowie aller weiteren öffentlichen Institutionen. Diese Güter zählen zum öffentlichen kulturellen Eigentum und gelten als die bedeutendsten öffentlichen Güter innerhalb der weiter gefassten Kategorie des öffentlichen Vermögens.

Für öffentliche Kulturgüter *kraft Gesetzes* im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a) ist die Zugehörigkeit zur Öffentlichkeit ein konstitutives Merkmal.

Artikel 13 Absatz 2 regelt, dass für die Güter nach Artikel 10 Absatz 2 keine Erklärung erforderlich ist: Sie bleiben dem Schutz unterstellt, selbst wenn der Rechtscharakter der Eigentümer wechselt.

Eine Überprüfung des kulturellen Interesses ist für diese Güter ausgeschlossen, was dazu führt, dass sie dem öffentlichen Vermögen nicht entzogen werden können. Es handelt sich um Kulturgüter *tout court*, die unabhängig von Prüfverfahren als solche gelten.

B. Öffentliche Kulturgüter, die der Überprüfung unterliegen: Die Abschaffung der Kulturalitätsvermutung

Eine der wichtigsten Neuerungen des Kodex von 2004 ist die Einführung des Verfahrens zur Überprüfung des kulturellen Interesses an dem öffentlichen Eigentum gemäß Artikel 10 Absatz 1 sowie die damit einhergehende Änderung der Regelung über deren Veräußerbarkeit. Tatsächlich gibt es eine weitreichende Kategorie von Gütern, die einer punktuellen Überprüfung ihres kulturellen Interesses bedürfen. Die gesetzliche Vermutung der Kulturalität kann nur durch ein negatives Prüfungsergebnis widerlegt werden. Solange diese Güter dem Überprüfungsverfahren unterliegen, gelten sie in vollem Umfang als Kulturgüter.

Hierzu zählen Güter, die dem Staat, den Regionen, anderen öffentlichen Gebietskörperschaften oder jeder anderen öffentlichen Einrichtung oder Anstalt sowie zivilrechtlich anerkannten kirchlichen Körperschaften gehören. Zu dieser letzten Kategorie gehören religiöse Güter. Diese öffentlichen Güter unterliegen somit einer punktuellen Überprüfung ihres kulturellen Interesses, das nicht mehr *ex lege* vermutet wird.

Die Überprüfung hat rein deklaratorischen Charakter und wirkt als auflösende Bedingung, die positiv ausfallen muss, andernfalls kann das Gut nicht als Kulturgut angesehen werden. Es erfolgt ein Übergang von einer allgemeinen Schutzregelung für sämtliche öffentlichen Güter und gemeinnützige juristische Personen und einer einheitlichen Schutzpraxis hin zu einem System der Einzelfallprüfung und einer fortlaufenden Kontrolle, die nur das Gut mit nachgewiesenem kulturellem Interesse schützt.

Ein negatives Prüfergebnis stellt die Voraussetzung für die Aussonderung aus dem öffentlichen Eigentum dar und gilt als regelrechte negative Bedingung.

C. Im Bereich der **Kulturgüter im Privateigentum** ist eine formelle Mitteilung der **Erklärung** des kulturellen Interesses durch die zuständige Behörde erforderlich. Diese Mitteilung führt nicht nur dazu, dass das Gut wieder den Status eines Kulturguts erhält, sondern begründet vielmehr selbst die Eigenschaft als Kulturgut. Sie besitzt den Rechtscharakter einer konstitutiven Feststellung, und die Behörde erlässt eine Entscheidung auf Grundlage ihres technischen Ermessensspielraumes.

D) MITTELBAR qualifizierte Kulturgüter Diese stellen eine Neuerung des Kodex dar und können jedermann gehören. Es handelt sich um bewegliche und unbewegliche Sachen, die wegen aufgrund ihres Bezugs zur Geschichte (z. B. das Caffè Greco in der Via dei Condotti in Rom), zur Politik, zur Institutionengeschichte (z. B. die Kaserne in der Via Tasso, Rom), oder zur Literatur von *besonderer Bedeutung* sind.

Was die Literatur betrifft, ergibt sich aus der gemeinsamen Auslegung von Art. 10 Abs. 3 Buchst. D, Art. 10 Abs. 4 Buchst. F und Art. 52 des Kodex die Bedeutung der Literaturparks, die ein Phänomen aus der jüngeren Zeit darstellen und auch auf einer künstlerischen Ebene sehr erfolgreich sind (z. B. die Parks zu Ehren von Giacomo Leopardi, Cesare Pavese, Gabriele D'Annunzio, Giovanni Verga oder das Geburtshaus von Pirandello).

Der Literaturpark ist eine innovative Verbindung von Literatur und Landschaft. Das Ziel besteht darin, in einem abgegrenzten Gebiet die natürlichen sowie menschengemachten Orte zu erfassen, die bedeutende Persönlichkeiten der italienischen Literatur maßgeblich geprägt und inspiriert haben.

2. Eine weitere Möglichkeit zur Einordnung als Kulturgut ist das Vorliegen eines **bestimmten Grades kulturellen Interesses (einfaches oder qualifiziertes Interesse)**.

Eine solche Regelung dient dem Zweck, den Anwendungsbereich der Schutzbestimmungen zu staffeln

Das kulturelle Interesse kann einfach oder qualifiziert sein. Das **einfache** kulturelle Interesse ist üblicherweise für öffentliche und kirchliche Kulturgüter erforderlich, die der Überprüfung nach Art. 12 des Kodex unterliegen.

Das qualifizierte Interesse hingegen ist für Kulturgüter im Privateigentum erforderlich. Das qualifizierte Interesse kann **bedeutend** oder **von besonderer Bedeutung** sein (wie im Fall von Archiven und einzelnen privaten Dokumenten oder bei Gütern von mittelbarem kulturellen Interesse), aber auch **außergewöhnlich** (wie bei Buchsammlungen und Sammlungen, Art. 10 Abs. 3 Buchst. e und c), von **besonderem künstlerischem Wert** (wie zeitgenössische Architekturwerke nach Art. 11 Abs. 1 Buchst. e: Diese Norm hebt die gewöhnliche Altersgrenze von 70 Jahren auf, um den Handel nicht zu behindern, und erweitert so den Kreis der besonders geschützten Kulturgüter erheblich), oder sich durch **Seltenheit und besonderen Wert** auszeichnen (wie bei der „Archäologie des Kinos“, Fotografien mit Negativen und Matrizen, Filmrollen und anderen audiovisuellen Träger, Art. 11 Abs. 1 Buchst. f=, oder auch bei Landkarten und Musikpartituren).

3. Eine weitere Möglichkeit, ein Kulturgut einzuordnen, besteht in der **ART DES INTERESSES: künstlerisch** (Villen, Parks, Gärten nach Art. 10 Abs. 4 Buchstabe f), **historisch** (Erinnerungsorte, z. B. Literaturcafés, Bergwerksanlagen, allgemeine Industriedenkmäler), **ethnologisch-anthropologisch, archäologisch sowie historisch und künstlerisch zugleich** (Villen, Straßen, offene urbane Räume, mit besonderem Augenmerk auf historische Stadtkerne, ländliche Architektur, spontane Architektur, ländliche Gutshofarchitektur, Landgüter, Befestigungsanlagen, das unterseeische Kulturerbe, archäologische Kulturerbe, Unterwasser-Kulturerbe).

4. Auch die **MATERIELLE BESCHAFFENHEIT der Sache** ist ein wesentliches und zwingendes unabdingbares Merkmal. Allerdings eröffnet der Kodex (Art. 7-bis) auch Zugänge zu **immateriellen oder flüchtigen Kulturgütern**, die keine physische Form besitzen und auf die außerhalb des Kodex stehende Regelungen Anwendung finden.

Italien verfügt über ein immenses immaterielles Kulturerbe: Dazu zählen etwa mündliche Traditionen, soziale Bräuche und Festzeremonien wie der Canto a Tenore der Hirten in der Barbagia (Sardinien), das sizilianische Marionettentheater (Opera dei Pupi), die Kunst des Geigenbaus in Cremona, die Trockenmauerbaukunst, religiöse Feiern (wie die Cölestinische Vergebungsfeier in L'Aquila). Es handelt sich um Zeugnisse von zivilisatorischem Wert, die nicht in einem konkreten Objekt enthalten sind oder durch ein solches repräsentiert werden.

5. Die Nutzungsbestimmung.

Auch die Nutzungsbestimmung eines Guts kann dank einiger Vorschriften des Kodex (z. B. bei Künstlerateliers gemäß Art. 51, deren Nutzungsbestimmung nicht geändert werden darf) und der Rechtsprechung als Kulturgut angesehen werden.

So kann das Ministerium beispielsweise anordnen, dass in einer Lokalität der Betrieb eines Restaurants, einer Druckerei o. Ä. fortgeführt wird, wenn die spezifische Nutzung zur kulturellen Relevanz des Guts beiträgt (Urteil vom 13. Februar 2023, Nr. 5, Vollsitzung des Staatsrates).

Der Staatsrat hat tatsächlich die Qualifizierbarkeit eines sogenannten Nutzungsbestimmungsbindung für Kulturgüter anerkannt, und zwar dann, wenn durch das Fehlen einer Fortführungsbindung für eine bestimmte Tätigkeit im Hinblick auf das Objekt dessen kultureller Wert verloren zu gehen droht.

Der Sachverhalt geht zurück auf ein Restaurant, das seit 1908 existiert und auch international bekannt ist, in dem sich ein Teil der „Dolce Vita“ abspielte, einer Epoche, in der die Straßen Roms von Persönlichkeiten aus Kultur, Kunst und Unterhaltung bevölkert waren.

Zusammengefasst erweitert dieses bedeutende Urteil den Begriff der auf Kulturgüter anwendbaren Bindung und bietet neue Hinweise zur Regelung für immaterielle Kulturgüter.

Die Vollsitzung des Staatsrats hat anerkannt, dass das Ministerium zu Recht nicht nur das kulturelle Interesse an materiellen Gütern wie Gebäuden, Bauten und deren Inneneinrichtung festgestellt, sondern darüber hinaus das *Objekt als Restaurant unter Schutz gestellt hat*, in Bezug auf die dort ausgeübte Geschäftstätigkeit als Ausdruck einer kollektiven kulturellen Identität. Die Verfügung des Ministeriums hat somit die untrennbare Verbindung zwischen materiellen und immateriellen Elementen gewürdigt und anerkannt, dass eine fortgeführte Nutzung essenziell ist, um die kulturelle Tradition der Geselligkeit in diesem Lokal zu bewahren; dieses wird somit zum kulturellen Erbe der Gemeinschaft, von Gruppen und Einzelpersonen.

6. Besondere Kategorien nach Artikel 11 des Kodex. Die Problematik der Fresken und Wandmalerei. Anwendung der Schutzregelungen gemäß Artikel 11 Abs. 1 Buchst. a) und Artikel 50 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets 42/2004.

Artikel 11 des Kodex legt *besondere Kategorien* fest, die als Kulturgüter eingestuft werden können.

Hierzu zählen Fresken, Wappen, Graffiti, Gedenktafeln und Zierelemente von Gebäuden, unabhängig davon, ob diese öffentlich sichtbar sind oder nicht.

Artikel 50 des Kodex verbietet ihre Entfernung ohne die Ermächtigung des zuständigen Konservators (soprintendente). Zu diesen Kategorien zählt auch die Wandmalerei. Im Juristischen Dienst des Staates (Avvocatura dello Stato) sind Anfragen des Ministeriums um Stellungnahme eingegangen.

In meiner Funktion als Anwältin im Juristischen Dienst des Staates (Avvocato dello Stato) habe ich mich ebenfalls mit diesem Themenfeld beschäftigt.

Der Juristische Dienst des Staates (Avvocatura dello Stato) nimmt eine zentrale Rolle beim Schutz von Kulturgütern in Italien ein, da er als Rechtsvertreter und Verteidiger des Staates vor Gericht agiert und Rechtsberatung leistet (Art. 82 des Kodex).

Er übernimmt insbesondere Aufgaben in Bezug auf die Erhaltung, den Schutz und die Aufwertung des Kulturerbes, und zwar sowohl im Rahmen streitiger Verfahren als auch im Bereich der Rechtsberatung

Gegründet durch das königliche Dekret Nr. 1611 von 1933, ist er das Rechtsorgan des Staates mit der institutionalisierten Aufgabe der rechtlichen Beratung und der Verteidigung staatlicher Verwaltungsbehörden und der Institutionen des Staates im Allgemeinen.

In Zusammenarbeit mit der Spezialeinheit „Nucleo Carabinieri Tutela Patrimonio Culturale“ (Einheit der Carabinieri zum Schutz des Kulturerbes) wurden, u. a., nach langen rechtlichen Auseinandersetzungen mit dem Metropolitan Museum in New York und dem Getty Museum in Los Angeles bedeutende Werke wie die Vase von Euphronios und der Athlet von Fano von Lysipp zurückgeführt.

- Zurück zur Frage der Entfernung der Güter: Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein abgelöstes und auf Leinwand aufgebrachtes Fresko von E. Albricci (Vilminore 1714 – Bergamo 1775): *I poeti salgono gloriosi il Parnaso ove si innalza il tempio di Apollo* (Die Dichter steigen glorreich zum Parnass, dort steigt der Tempel des Apoll empor), 1765, 225x370 cm, ehemals Bergamo, Palazzo Marenzi.

Artikel 50 Abs. 1 sieht vor: „*Es ist verboten, ohne Ermächtigung des Konservators die Entfernung von Fresken, Wappen, Graffiti, Gedenktafeln, Inschriften, Tabernakeln oder anderen Zierelementen von Gebäuden, unabhängig davon, ob sie öffentlich sichtbar sind oder nicht, anzuordnen oder vorzunehmen.*“ Die Vorschrift stellt den Endpunkt einer rechtlichen Entwicklung in diesem Bereich dar und setzt, wenn auch in Form eines Verbots anstelle eines Gebots, das Modell für Genehmigungen der vorherigen Gesetzgebung fort.

Das Denkmalamt für Archäologie, Schöne Künste und Landschaft (Soprintendenza Archeologia, Belle Arti e Paesaggio) für die Provinzen Bergamo und Brescia hat beim Juristischen Dienst des Staates (Avvocatura dello Stato) eine Stellungnahme bezüglich der Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung des kulturellen Interesses für das Werk von E. Albricci (Vilminore 1714 – Bergamo 1775), *I poeti salgono gloriosi il Parnaso ove si innalza il tempio di Apollo* (Die Dichter steigen glorreich zum Parnass, dort steigt der Tempel des Apoll empor), 1765, 225x370 cm, eingeholt, das im Auktionskatalog des Auktionshauses Wannenes Art Auctions in Genua aufgeführt war.

Das Verfahren wurde 2024 durch Erlass eines Beschlusses zur Erklärung als Kulturgut abgeschlossen.

Das Fresko wurde zu einem unbekanntem Zeitpunkt aus konservatorischen Gründen, wegen Feuchtigkeitseintritt in das umgebende Mauerwerk, abgelöst, auf Leinwand übertragen (im Fachjargon: *ritelato*) und 1964 am ursprünglichen Standort wieder angebracht.

Nach der Entfernung im Jahre 1964 wurde das Fresko also exakt am gleichen Ort der Ablösung, jedoch nun mithilfe eines Rahmens, wieder platziert.

Die Übertragung auf Leinwand führte dazu, dass das Fresko wie ein gewöhnliches Gemälde aufgestellt wurde; nach den vorliegenden Angaben wurde es nicht erneut mit der Wand verklebt.

Folglich wurde das Fresko nach der Ablösung der Malschicht nicht mehr von der Wand, sondern von der Leinwand, also einem anderen Träger, getragen.

Die Umwandlung des Freskos in ein Gemälde verändert dessen Rechtscharakter: Aus einem untrennbaren Bestandteil des Gebäudes wird ein beweglicher Gegenstand, der nun den gesetzlichen Vorschriften und Strafen für Kunstwerke unterliegt.

Die spätere Abnahme im Jahr 2024 ist dagegen nicht als „Entfernung“ (*distacco*) oder „Ablösung“ (*strappo*) zu betrachten, denn nach der Restaurierung 1964 war das Fresko nicht wieder an die Gewölbewand geklebt, sondern auf Leinwand angebracht worden.

- Ein weiteres Thema betraf die Wandmalerei (*murales*) in den Räumlichkeiten des Sozialzentrums Leoncavallo in Mailand. Der Juristische Dienst des Staates (Avvocatura dello Stato) hat hierzu in einer Stellungnahme ausgeführt, dass Wandmalereien nach den Artikeln 11 und 50 des gesetzesvertretenden Dekrets 42/2004 kraft Gesetzes (*ope legis*) geschützt sind: Sie dürfen ohne Ermächtigung des Denkmalamtes (Soprintendenza) nicht verunstaltet oder beschädigt, abgelöst oder zerstört werden, auch wenn noch keine Erklärung nach Artikel 13 erfolgt ist. Gerichtliche Entscheidungen zu diesen Fragen stehen noch aus.

7. Kleinere Kulturgüter, zukünftige Kulturgüter? Es handelt sich um kulturelle Zeugnisse, die landesweit umfassend verbreitet sind und, anders als die „größeren“ Kulturgüter, vom Rechtssystem nicht als solche behandelt werden und daher häufig geringere Wertschätzung erfahren. Beispiele für kleinere Kulturgüter sind Bauten im Zusammenhang mit Wasser, wie Brücken, Aquädukte, Mühlen, Bewässerungskanäle, kleinere oder wenig bekannte archäologische Stätten, Infrastrukturen und Siedlungen, etwa Wege, Saumpfade, Landhäuser, Almen, Terrassen, religiöse und Verteidigungsbauten wie Kapellen, Votivsäulen, Festungshäuser, Wachtürme. Es bleibt zu hoffen, dass im Laufe der Zeit eine Maßnahme in dieser Hinsicht ergriffen wird.

II. TEIL

Erörterung der Regelungen zur Ausfuhr von Kunstwerken

1. Allgemeine Hinweise

Die italienische Gesetzgebung sieht Einschränkungen für die Ausfuhr von Kunstwerken vor und verlangt spezielle Genehmigungen für Güter von besonderem historischem, künstlerischem oder archäologischem Wert.

Die **Ausfuhr von Kulturgütern** gehört zu den kniffligsten und umstrittensten Themen dieses Bereichs, da sie nicht nur **juristische** und **politische Fragen** berührt, sondern auch eng mit dem **Schutz des Kulturerbes einer Nation** verbunden ist. Wenn ein Werk auf den Markt gelangen und damit endgültig die Landesgrenzen verlassen könnte, steht ein Staat oft vor der Frage, ob das Gut durch die Verhängung einer kulturellen Schutzbindung **zurückgehalten** oder für den **freien Handelsverkehr** freigegeben werden soll.

Die Vorschriften zur Ausfuhr von Kulturgütern zielen darauf ab, ein Gleichgewicht zwischen dem Erfordernis, dieses Erbe zu schützen, und dem rechtmäßigen Verkehr von Kunstwerken und historischen Gegenständen zu finden.

Die Gesetze über die Ausfuhr von Kulturgütern werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, darunter der historische und kulturelle Kontext jedes Landes, internationale Beziehungen, sich aus internationalen Abkommen ergebende Pflichten und Druck auf dem Kunstmarkt.

Italien verhält sich im Hinblick auf die Ausfuhr sehr restriktiv. In Italien ist beispielsweise öffentlichen Museen die Praxis des *Deaccessioning*, d. h. die Auslagerung eines Guts aus einer Museumssammlung, untersagt (während dies etwa in den USA erlaubt ist).

2. Kontrolle der Ausfuhr von Kunstwerken durch den Staat

Wie dargestellt stellt die Aufnahme eines Guts in das Kulturerbe das Ergebnis eines komplexen Verfahrens dar, das verschiedene Tätigkeiten umfasst (gesetzgeberisch, administrativ und häufig auch gerichtlich) und sich entlang der Trennung der Staatsgewalten vollzieht. Die Kontrolle über die Ausfuhr ist einer der entscheidenden Schritte bei der Feststellung, ob ein Gut Bestandteil des nationalen Kulturerbes ist.

In Italien unterliegt die Ausfuhr von Kunstwerken spezifischen Vorschriften, die auf den Schutz des nationalen Kulturerbes abzielen.

Die Kontrolle des internationalen Verkehrs dient der Bewahrung der Integrität des Kulturerbes in all seinen Teilen (Art. 64-bis des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 42 von 2004).

Die Eingliederung eines Guts ins Kulturerbe ist das Ergebnis eines Gleichgewichts zwischen gesetzgeberischer und administrativer Tätigkeit, wobei natürlich auch die Intervention von Gerichten von fundamentaler Bedeutung ist.

Das Verwaltungsgericht überprüft die Entscheidung der Verwaltungsbehörde (im konkreten Fall die Verweigerung der Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung) unter Anwendung des **verwaltungsrechtlichen Ermessens und des sogenannten technischen Ermessens (vgl. weitere Rechtsprechung)**.

Daher ist es grundlegend, im vorliegenden Zusammenhang die Grundzüge der Vorschriften zur Ausfuhr von Kulturgütern zu rekonstruieren, deren Verletzung einen nach Art. 174 des gesetzesvertretenden Dekrets 42/04 unter Strafe gestellten Tatbestand begründet, nämlich die unrechtmäßige Ausfuhr oder Verbringung von Kulturgütern.

In der Regel ist für die Ausfuhr von Kunstwerken eine Ermächtigung und in bestimmten Fällen eine Warenverkehrsbescheinigung des Kulturministeriums (Ausfuhramt) erforderlich.

Die Vorschriften unterscheiden sich je nach Art des Werks (Alter, Wert, Urheber) und Bestimmungsort (innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union).

Die gesetzliche Regelung wurde 2017 und 2022 reformiert und ist in den Artikeln 65, 68, 69 und 70 des Kodex geregelt; sie bestimmt, dass die Ausfuhr von Kulturgütern einem strikten Ermächtigungsverfahren folgt.

Auch nach den jüngsten Reformen im Bereich des internationalen Verkehrs von Kulturgütern (Gesetze Nr. 124/2017 und Nr. 22/2022) lassen sich im Wesentlichen **drei „Kategorien“ von Kulturgütern** unterscheiden:

solche, deren endgültige Ausfuhr verboten ist;

solche, deren endgültige Ausfuhr an die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung

oder einer Versandgenehmigung geknüpft ist;

solche, deren Ausfuhr frei ist oder eine bloße Eigenbescheinigung ausreicht.

3. Güter, deren endgültige Ausfuhr aus dem Land streng verboten ist

Das Gesetz legt zunächst fest, dass die Ausfuhr von Gegenständen von künstlerischem, historischem, archäologischem oder ethnologisch-anthropologischem Interesse, die sich im Eigentum öffentlicher Körperschaften oder zivilrechtlich anerkannten kirchlichen Einrichtungen befinden, untersagt ist.

A) Art. 65 Abs. I-bis – Allgemeines Verbot der endgültigen Ausfuhr aus dem Staatsgebiet.

Nach Art. 65 Abs.1 und 2 zählen zur „ersten Kategorie“, d.h. zu den Gütern, deren endgültige Ausfuhr **(nicht jedoch deren vorübergehende Ausfuhr)** aus dem Staatsgebiet streng verboten ist:

1. Kraft Gesetzes als öffentlich geltende Güter gemäß Art.10 Abs.2.
2. Öffentliche und religiöse Kulturgüter, die einer Überprüfung nach Art.12 des Kodex unterzogen wurden.
3. Private Kulturgüter, wenn eine Erklärung gemäß Art. 12 erfolgt ist, die sich durch ein qualifiziertes kulturelles Interesse auszeichnen, das heißt von „besonderer Bedeutung“ sind (zum Beispiel Güter von künstlerischem, historischem, archäologischem oder ethnologisch-anthropologischem Interesse, Art. 10, Absatz 3 Buchstabe A, sowie Archive, Art. 10 Absatz 3 Buchstabe B) oder von „außergewöhnlichem kulturellem Interesse“ (wie Buchsammlungen, Art. 10, Absatz 3, Buchstabe C).
4. Bewegliche Kulturgüter nach Art.10 Abs.1, 2 und 3 sowie bewegliche Sachen, die unter Art.10 Abs.1 fallen, sofern sie von einem nicht mehr lebenden Urheber stammen und ihre Entstehung über siebenzig Jahre zurückliegt, solange die erforderliche Überprüfung nach Art.12 nicht erfolgt ist.
5. Güter *unabhängig davon, wem sie gehören* (also sowohl öffentliche als auch private, wobei die subjektive Zugehörigkeit unwesentlich ist), die unter die in Artikel 10, Absatz 3 genannten Kategorien fallen („mittelbar qualifizierte“ Kulturgüter), und die das Ministerium nach Anhörung des zuständigen Beratungsgremiums eingeordnet und für festgelegte Zeiträume von der Ausfuhr ausgeschlossen hat, weil diese aufgrund objektiver Merkmale, Herkunft oder Zugehörigkeit dieser Güter schädlich für das kulturelle Erbe wäre.
6. Sammlungen oder Serien von Gegenständen *unabhängig davon, wem sie gehören*, die aufgrund ihrer Tradition, ihrer Berühmtheit bzw. ihrer künstlerischen, historischen, archäologischen, numismatischen oder philatelistischen Bedeutung von **außergewöhnlichem Interesse** sind. Die

Ausfuhr solcher Güter erfüllt zumindest objektiv den Straftatbestand der unrechtmäßigen Ausfuhr oder Verbringung von Kulturgütern.

7.

4. Vorübergehende Ausfuhr

Auch für die vorübergehende Ausfuhr von Kulturgütern, zum Beispiel für eine Ausstellung, ist eine Ermächtigung erforderlich, die als vorübergehende Warenverkehrsbescheinigung (*attestato di circolazione temporanea*) bezeichnet wird.

5) Artikel 65, Absatz 3: Ermächtigung zur Ausfuhr anderer Sachen von kultureller Bedeutung

Was Kulturgüter angeht, die **Privatpersonen gehören**, muss jeder Gegenstand von kulturellem Interesse, das von einem nicht mehr lebenden Urheber geschaffen wurde, mindestens 70 Jahre alt ist und einen Wert von mindestens 13.500 € Euro hat, eine Ermächtigung des Kulturministeriums einholen, um das Land zu verlassen. Die Ermächtigung ist, sofern sie erteilt wird, fünf Jahre gültig.

Erklärt der Eigentümer eines Guts einen Wert von unter 13.500 € Euro, unterliegt das Gut zwar nicht dem regulären Genehmigungsverfahren, muss jedoch bei der Ausfuhrabteilung des Denkmalamts (die Einrichtung, die die Ermächtigung erteilt) eine Eigenbescheinigung vorgelegt werden. Das Denkmalamt kann Stichprobenkontrollen der Eigenbescheinigungen durchführen.

Der Kodex sieht vor, dass die Ermächtigung zur Ausfuhr (die, falls erteilt, fünf Jahre gültig ist) für bestimmte Güter abgelehnt werden kann, und zwar in der Annahme, dass das Gut zur Erhaltung seines kulturellen Wertes in Italien bleiben muss.

Bei der Entscheidung über den Erlass oder die Ablehnung der Ermächtigung schreibt das Gesetz vor, dass das Ausfuhramt seine Entscheidung „mit entsprechender Begründung, auch auf Grund der erhaltenen Hinweise“ mitteilt.

Die Verweigerung führt automatisch zur Einleitung eines Verfahrens zur Erklärung des kulturellen Interesses an dem Gut, das, wie es im Fachjargon heißt, als „notifiziert“ (*notificato*) gilt, also einer kulturellen Schutzbindung unterliegt: Diese Schutzbindung beinhaltet ein Ausfuhrverbot für das Gut über die Landesgrenzen hinaus.

Vorkaufsrecht des Staates

Artikel 69 regelt die Rechtsmittel gegen die Verweigerung, während Artikel 70 die Möglichkeit einführt, dass der Staat das Gut erwirbt, falls für einen Gegenstand von außergewöhnlichem kulturellem Wert eine Ausfuhrgenehmigung beantragt wird: Das Ausfuhramt kann dem Kulturministerium einen Antrag auf Zwangserwerb unterbreiten und das Gut bis zum Abschluss des Verfahrens verwahren.

Erwirbt das Ministerium das Gut nicht, informiert es innerhalb von sechzig Tagen die Region, in der sich das Gut befindet, die ihrerseits des Gegenstand erwerben kann.

Falls auch die öffentliche Einrichtung vom Erwerb absieht, sieht das Gesetz keine Aufhebung der Schutzbindung vor. Das Gut darf das Staatsgebiet jedenfalls **nicht** verlassen, um außerhalb Italiens verkauft zu werden.

Das Ausfuhramt, bei dem der Antrag gestellt wurde, kann nach Abschluss eines ausführlichen Prüfverfahrens entweder die Warenverkehrsbescheinigung erteilen, das Gut zwangsweise erwerben oder die Ausfuhr verweigern, was zum Beginn des „Notifizierungsverfahrens“ führt.

Das Verbringen eines Guts von kulturellem Interesse aus dem Staatsgebiet ohne die erforderliche (und eigentlich einzuholende) Ausfuhrgenehmigung erfüllt den Tatbestand der unrechtmäßigen Ausfuhr und ist nach Art. 174 strafbar.

Außerdem genügt es, angesichts der Gefährdungsnatur des Delikts, für die Verwirklichung des Straftatbestands bereits, dass das Gut mit kulturellem Interesse ohne die vorgeschriebene Ermächtigung

aus dem Staatsgebiet verbracht wurde; **dabei ist es in keiner Weise relevant, dass die Ermächtigung** (die Bescheinigung nach Art. 68 oder die Genehmigung nach Art. 74) **im Antragsfall hätte erteilt werden können** (Kassationsgericht, 21.1.2000, Nr. 2056).

6. Güter, für deren Ausfuhr keine Genehmigung erforderlich ist

Art. 65 Abs. 4: endgültige Ausfuhr ohne Genehmigung

Zur dritten „Kategorie“, also Gütern, für deren Ausfuhr aus dem Staatsgebiet **keine Ermächtigung erforderlich** ist, gehören hingegen Güter von kulturellem Interesse, die von einem lebenden Künstler stammen oder (im Fall eines nicht mehr lebenden Urhebers) **vor über siebzig Jahren erstellt wurden und deren Wert unter 13.500 Euro liegt** (mit Ausnahme der in Anhang A, Buchstabe B, Nr. 1 aufgeführten Gegenstände). Genauer gesagt: Wenn die in das Ausland zu verbringenden Gegenstände in eine Regelung fallen, für die **keine** Ermächtigung vorgesehen ist, ist der Betroffene im Sinne der gesetzlichen Neuerung durch Gesetz Nr. 124/2017 jedenfalls **verpflichtet**, durch eine Erklärung nach D.P.R. (Dekret des Präsidenten der Republik) 445/2000 nach den im Ministerialdekret festgelegten Vorgaben **zu belegen**, dass das Gut in die Kategorie der Kulturgüter fällt, für deren Ausfuhr es keiner Ermächtigung bedarf.

7. Kontrolle der Ausfuhr von Kunstwerken durch das Verwaltungsgericht

• **Weiter Ermessensspielraum der Verwaltung**

Die Rechtsprechung vertritt einhellig die Ansicht, dass *die von der für den Schutz des kulturellen Erbes zuständigen Verwaltung getroffenen historischen und künstlerischen Prüfungen Ausdruck eines **weiten Verwaltungsermessens** sind, das nur bei offensichtlichen Fehlern oder klar unlogischem Handeln angreifbar ist* (Verwaltungsgericht der Region [T.A.R.] Lombardei, Abt. IV - Mailand, 20.05.2024, Nr. 1528).

Die Prüfung des kulturellen Interesses eines Guts stellt einen Akt technischen Ermessens dar und ist nur bei Unlogik, Unvernunft oder offensichtlicher Tatsachenverkennung anfechtbar (Staatsrat, Abt. I – 30.11.2020, Nr. 1958).

In dem Urteil Nr. 1528/2024, mit dem das Verwaltungsgericht der Region Lombardei, Abt. IV, im Rahmen eines gerichtlichen Rechtsbehelfs zugunsten des Ministeriums hinsichtlich eines Gemäldes von Alessandro Allori mit Ausfuhrverbot entschied, wird die Entscheidung mit Verweis auf ähnlich gelagerte Streitfragen wie folgt begründet: *„Die Verwaltung wendet keine exakten Wissenschaften an, die zu einem sicheren und eindeutigen Ergebnis führen (wie etwa bei der Feststellung der Körpergröße eines Kandidaten oder des Alkoholgehalts einer Substanz durch die Behörde), sondern trifft eine technische Beurteilung, die von einem natürlichen Ermessensspielraum geprägt ist. Um eine solche Einschätzung zu widerlegen, reicht es nicht aus, lediglich die fehlende Übereinstimmung mit dem Urteil aufzuzeigen, vielmehr muss dessen offensichtliche Unzuverlässigkeit nachgewiesen werden.“* Staatsrat, Abteilung VII, Urteil Nr. 1878 aus 2023“ (Verwaltungsgericht der Region Lombardei, Abteilung IV, Urteil vom 20. Mai 2024, Nr. 1528, S. 6). Ähnlich Regionales Verwaltungsgericht der Region Venetien, Abt. II, Urteil vom 3. Dezember 2020, Nr. 1160.

• **Wert des Kunstwerks und nicht nur des Urhebers**

Im Rahmen der Bewertung des kulturellen Interesses an einem Kunstwerk ist es unerlässlich, dass die Verwaltung eine präzise und überzeugende Begründung vorlegt, die gestützt ist auf eine angemessene kritische und historische Argumentation, die das **Vorliegen von mehr als einem Relevanzprinzip** gemäß den ministeriellen Leitlinien des Ministerialdekrets Nr. 537 vom 6. Dezember 2017 nachweist.

Tatsächlich reicht das Vorliegen nur eines einzelnen, wenn auch sicheren Kriteriums reicht nicht aus, um die Erklärung des kulturellen Interesses und die Verweigerung der Ausfuhr zu begründen; **die Bewertung muss nicht nur den Stellenwert des Urhebers, sondern auch den besonderen kulturellen Wert des jeweiligen Kunstwerks erfassen** (Verwaltungsgericht der Region Toskana Abt. I - Florenz, 24.04.2024, Nr. 502).

Nach den Artikeln 10 und 68 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 42 von 2004 ist es rechters, die endgültige Übertragung von Werken ins Ausland zu verhindern, wenn sie einen außergewöhnlichen Stellenwert für die Integrität und Vollständigkeit des kulturellen Erbes der Nation aufweisen; der Zweck der Vorschrift ist es, ein Kulturgut auch dann vom internationalen Verkehr auszuschließen, wenn dessen Ausfuhr angesichts seiner außergewöhnlichen Bedeutung die

Integrität und Vollständigkeit des Kulturerbes insgesamt gefährden würde, und diese Regelung wirkt sich auf den Begriff der kulturellen Ausnahme nach Art. 36 AEUV aus, als Grenze für den freien Verkehr von Werken Staatsrat, Abteilung VI., Urteil vom 27.12.2023, Nr. 11204.

- **Der Begriff der Seltenheit des Kunstwerks**

Nach der Rechtsprechung gilt das Vorliegen oder Fehlen von Anforderungen zur Bestimmung von Kulturalität bei Wert und Seltenheit als ausreichend begründet, wenn im technischen Gutachten die Gründe dargelegt werden, die im konkreten Fall die charakteristischen Merkmale von Wert und Seltenheit erkennen lassen, die die Schutzbindung eines privaten Guts rechtfertigen.

Daher ist es notwendig, dass die Bewertung nicht abstrakt-numerisch erfolgt, sondern sich auf die Bedeutung und den Wert des Stücks als „Bestandteil“ des kulturellen Erbes der Nation bezieht (Verwaltungsgericht der Region Venetien Abt. II - Venedig, 19.01.2023, Nr. 84, Wert und Seltenheit der Handwerkskunst aus Murano).

Das Verwaltungsgericht der Region Latium hat mit Urteil Nr. 13372 vom Juli 2025 die Ausfuhr des Porträts eines älteren Herrn mit Mantel und Pelzkragen, das dem Bologneser Manieristen Prospero Fontana (Bologna, 1512–1597) zugeschrieben wird, endgültig verboten.

Das Urteil bestätigt, dass sich die Anforderung der „Seltenheit“ nicht allein auf die Zahl vergleichbarer anderer Werke oder Typen beschränken darf, die sich in öffentlichen Sammlungen und/oder öffentlich zugänglichen Privatsammlungen befinden, sondern sich auch auf alle Aspekte des historischen, biografischen und kulturellen Kontextes des auszuführenden Werks bezieht.

Der Staatsrat (Abt. VI, Nr. 1899 vom 8. April 2002) hat dazu seit längerem festgestellt, dass ***kein Originalkunstwerk als mit einem anderen identisch angesehen werden darf, jedes stellt einen eigenen Fall dar.***

Erhaltungszustand

Der Schutz eines Kulturgutes wird auch bei Verfall oder schlechtem Erhaltungszustand stets gewährleistet, womit betont wird, dass die Schutzbindung unabhängig vom Erhaltungszustand gilt.

Der Staatsrat, Abteilung VII, 23.02.2023, Nr. 1878, hat festgehalten: *„Für die Erklärung des künstlerischen, historischen, archäologischen und ethnologisch-anthropologischen Interesses ist es an sich unerheblich, ob sich die Immobilie in einem Zustand teilweiser Zerstörung oder mangelhafter Pflege/Erhaltung befindet. Es liegt im Ermessen der Verwaltung, einzuschätzen, ob die verbliebenen Reste geeignet sind, einen zu schützenden Wert zu repräsentieren“.*

Schlussbetrachtung

Angesichts der dargestellten Überlegungen lässt sich festhalten, dass Italien Wert darauf legt, einen starken Schutz des kulturellen Erbes der Nation zu gewährleisten, und zwar nach einem System, das die inländische Bewahrung der Güter ihrem internationalen Verkehr vorzieht.

Schon im 18. Jahrhundert erließ Karl III. von Bourbon ein Edikt mit präzisen Auflagen für die Übertragung archäologischer Funde, um die Plünderung der Ruinen von Pompeji, Herculaneum und Stabiae zu verhindern.

Auch heute können wir dieser strengen Tradition zum Schutz unserer nationalen Schätze nur weiter folgen.

Ich bedanke mich herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.